

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
11. _____ -GE/19 _____	
Datum: 8. APR. 1992	
Verteilt 10. April 1992	

*St. Hajek*

Wien, am 6.4.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
-

Unser Zeichen:  
S-292/N

Durchwahl:  
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 3.4.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
52.015/26-2/91 18.12.1991

Unser Zeichen: 5-292/N  
Durchwahl: 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll die Teilzeitarbeit im Arbeitszeitgesetz speziell geregelt werden. Teilzeitarbeitsverträge müßten, sofern nicht eine entsprechende Betriebsvereinbarung besteht, grundsätzlich schriftlich errichtet werden und Ausmaß und Lage der Arbeitszeit enthalten.

Nur in bestimmten Fällen sollen teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer künftig verpflichtet sein, über das vereinbarte Arbeitszeitausmaß hinaus Mehrarbeit zu leisten, wobei die Mehrarbeit mit 50 % der vereinbarten Arbeitszeit begrenzt wird. Darüber hinaus soll eine Überstundenregelung mit 50 %igen Zuschlag zum Tragen kommen. Weiters ist ein Be-

- 2 -

*nachteiligungsverbot für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer gegenüber vollzeitbeschäftigten vorgesehen.*

*Die Präsidentenkonferenz teilt nicht die Ansicht des Ministeriums, daß die angesprochene Materie neu und in der vorgeschlagenen Form geregelt werden soll. Eine gesetzliche Regelung der Teilzeitarbeit erscheint entbehrlich. Die vorgeschlagene Regelung trägt bloß zu einer weiteren Verkomplizierung des Arbeitsrechtes bei, wobei zu bedenken ist, daß das geltende Arbeitszeitgesetz ohnehin sehr restriktiv ist.*

*Es sollte den Vertragsparteien überlassen bleiben, Teilzeitarbeit durch Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich zu regeln.*

*Mit allem Nachdruck ist jene Regelung (§ 19 b Abs. 4) abzulehnen, wonach Mehrarbeit, die noch unter der Normalarbeitszeit von 40 Stunden liegt, wie Überstundenarbeit mit einem 50 %igen Zuschlag zu entlohnen ist. Das wäre eine Schlechterstellung jener Arbeitnehmer, die 40 Stunden pro Woche arbeiten.*

*Es besteht ein arbeitsmarktpolitisches Interesse, daß mehr Teilzeitarbeit von Arbeitgeberseite angeboten wird. Das haben bereits grundsätzliche Diskussionen der letzten Jahre gezeigt. Die vorgeschlagene Regelung ist nicht geeignet, der genannten Zielsetzung zu entsprechen, sondern führt zu einer weiteren Verkomplizierung und Verteuerung der Teilzeit, so daß viele Betriebe davon Abstand nehmen würden, teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer aufzunehmen.*

*Aus den dargelegten Gründen spricht sich die Präsidentenkonferenz gegen die Vorlage aus.*

*25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß  
gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.*

*Der Präsident:*

*Der Generalsekretär:*

gez. Schwarzböck

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrhager